



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Frank Kolb

Zur Statussymbolik im antiken Rom

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **7 • 1977**

Seite / Page **239–260**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1429/5778> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p239-260-v5778.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

FRANK KOLB

Zur Statussymbolik im antiken Rom

Statussymbole sind auch in unserer Zeit eine im privaten, beruflichen und öffentlichen Leben geläufige Erscheinung. Sie sind ‹Zeichen›, welche den Rang von Personen innerhalb der Gesellschaft angeben sollen. Besonders wertvolle Gebrauchs- und Luxusgegenstände sowie im Berufsleben etwa das Dienstfahrzeug, die Quadratmeterfläche des Büros, die Größe des Schreibtisches und natürlich Titel können Statussymbole darstellen, insofern sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit von einer bestimmten Personengruppe verwendet werden.¹

Diese Art von Statussymbolik finden wir auch in der Antike. Hinsichtlich Roms berichten die Quellen vor allem für das 1. Jahrhundert v. und das 1. Jahrhundert n. Chr. von dem Bestreben reicher Aristokraten und Emporkömmlinge, durch den Besitz prachtvoller Häuser, Villen, Gärten, kostbarer Möbel, durch prunkvolle Tafelsitten und Luxus der Totenbestattung sowie Zahl und Ausbildung der Sklaven oder Größe der Klientel einen hohen sozialen Status zu demonstrieren.² Ebenso wie heute waren jene Statussymbole allein vom Geldbesitz³ abhängig und daher allen Schichten der Bevölkerung, vom Senator bis zum Sklaven, zugänglich. Anders als heute versuchte der Staat freilich von Zeit zu Zeit, durch Luxusgesetze reglementierend einzutreten, wohl um nicht durch eine zu starke Differenzierung der mate-

¹ Vgl. aus der soziologischen Literatur zur modernen Statussymbolik z. B. H. KLUTH, Sozialprestige und sozialer Status, 1957, 35 ff. K. SVALASTOGA, Prestige, Class, and Mobility, 1959, 14 f. E. K. SCHEUCH/H. DAHEIM, Köln. Ztschr. f. Soz., Sonderh. 5, 1969, 87 (hier ausnahmsweise kurze Erörterung der Statussymbole in feudalistischen Gesellschaften). E. GOFFMAN, The Brit. Journ. of Sociol. 2, 1951, 294 ff. M. ZELDITCH, Art. ‹Status, Social›, in: Intern. Encycl. of the Social Sciences 15, 1968, 250 ff. M. H. FORM/G. P. STONE, Am. Journ. of Sociol. 62, 1957, 504 ff. K. KOLLNIG, Politisch-soziologisches Wörterbuch, 1975, s. v. ‹Status, sozialer›. E. WILLEMS, Art. ‹Symbol›, in: Wörterbuch der Soziologie, hrsg. v. W. BERNSDORF, 1969, 1138–1140. H. SPENCER (Die Prinzipien der Sociologie III, 1889, 3–274, bes. 188–232) erörtert vor allem Statussymbole ‹primitiver› Gemeinschaften, aber z. B. auch römische (a. O. 227).

² Vgl. z. B. Mart. 4, 61. 8, 6. 9, 59 usw. Plin. n. h. 37, 197 f. Für das 4. Jh. n. Chr.: Amm. Marc. 14, 6, 9. Vgl. ferner L. FRIEDLÄNDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine, 10. Aufl. bes. v. G. WISSOWA, 1921–23 (künftig FRIEDLÄNDER, SG), Bd. II, S. 266 ff.

³ Geld war jedoch – dies sei betont – auch im Altertum keineswegs das wichtigste Kriterium sozialen Prestiges.

riellen Ansprüche die sozialen Unterschiede auch innerhalb der Oberschicht in gefährlicher Weise zu Tage treten zu lassen.⁴

In der Antike gab es jedoch nicht nur eine der modernen verwandte Statussymbolik, sondern auch bereits eine Terminologie, welche auf den ersten Blick der heutigen zu entsprechen scheint. Das griechische Wort *σύμβολον*, welches ursprünglich ‹Erkennungszeichen› heißt, wurde spätestens im 3. Jahrhundert v. Chr. im Sinne von ‹Rangabzeichen› verwendet. In augusteischer Zeit war diese Wortbedeutung ganz gebräuchlich.⁵ Später kamen Termini wie *σημεῖον*, *ἐπίσημον* und *παράσημον* hinzu,⁶ welche ‹äußerliche Abzeichen› des Amtes und des sozialen Ranges bezeichneten. Dem modernen Begriff ‹extrinsische›, d. h. ‹äußerliche›, Symbole entspricht bisweilen das griechische *τὰ ἔξωθεν*.⁷ Die lateinische Bezeichnung ist *insignia* (bzw. *habitus*, *ornamenta*) *dignitatis*,⁸ ‹äußere Abzeichen des gesellschaftlichen Ranges›. Überprüfen wir jedoch den Zusammenhang, in dem diese Begriffe benutzt werden, so stellen wir fest, daß sie sich keineswegs auf denselben Bereich beziehen wie unsere moderne Terminologie.

In der Antike, und vor allem in Rom, gab es vielmehr eine weitere Art von Statussymbolik, welche die uns geläufige an Bedeutung weit übertraf. Die römische Gesellschaft war eine hierarchisch geordnete, in welcher die sozialen Gruppen nicht nur durch Besitz und gesellschaftlichen Rang, sondern durch rechtliche und politische Privilegien voneinander unterschieden waren. Eine jede dieser Gruppen besaß besondere, ihr allein zustehende, d. h. exklusive Statussymbole,⁹ deren Verwendung

⁴ Zu den *leges sumptuariae* vgl. jetzt J. BLEICKEN, Lex Publica, 1975, 169 ff. Schon in der Mitte des 5. Jhs. v. Chr. beschränkte das Zwölftafelgesetz den Begräbnisluxus: Cic. leg. 2, 23, 59 f. Diese Vorschriften wurden unter Sulla verschärft: Plut. Sulla 35. Vgl. E. LABATUT, Les funerailles chez les Romains. L'édit et les lois somptuaires, Paris 1878, 8. J. MARQUARDT, Das Privatleben der Römer, 2. Aufl. hrsg. v. A. MAU, 1886, 345 f. LÉCRIVAIN, in: DAREMBERG/SAGLIO IV, 1911, 1563. KÜBLER, RE IV A (1931) 901–908. Der Erfolg derartiger Gesetze war gering.

⁵ Vgl. z. B. KALLIM. Ait. fr. 59 PFEIFFER (Plut. Mor. 677 B); fr. 122 (Schol. Pind. Nem. 10, 64). Dion. Hal. 3, 61, 1. Diod. 31, 15, 2. Plut. Comp. Cim. et Luc. 3, 4. App. bell. Pun. 66, 297.

⁶ *παράσημον*: Plut. Cor. 20, 5; Ant. 33, 4. Athen. 12, 514 a. App. b. c. 1, 2, 16. Eunap. Vit. Soph. 456; Hist. 239 D. *σημεῖον*: Dio Chrys. 4, 61. *ἐπίσημον*: Lyd. mag. 1, 7. 9. 31. 32; 2, 3. 22.

⁷ Dio Chrys. 4, 61.

⁸ Cic. Phil. 2, 105; ad fam. 10, 62; ad Q. fr. 1, 1, 13. Tac. ann. 16, 31. Apul. apol. 75 usw. Zum Begriff *dignitas* vgl. CL. NICOLET, L'ordre équestre à l'époque républicaine (312–43 a. v. J.-C.), 1966, 236 ff. Zu *differentia* als Bezeichnung des Rangunterschiedes s. Plin. n. h. 33, 12, 41.

⁹ Darin unterscheidet sich die römische von der griechischen Gesellschaft. Vgl. dazu M. BIEBER, Entwicklungsgeschichte der griechischen Tracht von der vorgriechischen Zeit bis zur römischen Kaiserzeit, 1934, 41 f. L. BONFANTE WARREN, Roman Costumes, in: ANRW I 4, 1973, 586 f. F. KOLB, MDAI(R) 80, 1973, 71 f. Es sei noch vermerkt, daß der Begriff ‹hierarchisch› hier in der üblichen, umgangssprachlichen Weise verwendet wird.

der öffentlichen Kontrolle unterlag. Zwar gibt es auch heute noch vereinzelte Statussymbole, welche wir als ‹formelle› – im Gegensatz zu den allgemein verbreiteten ‹informellen› – bezeichnen könnten, z. B. die Roben der Richter und Anwälte, aber sie sind auf bestimmte Amtsfunktionen und Berufe beschränkt und grenzen keine sozialen Schichten voneinander ab.¹⁰ Die oben erwähnten antiken Termini – das sei betont – gelten ausschließlich der ‹formellen› Statussymbolik, auf deren Behandlung sich auch dieser Beitrag beschränken soll.

Dies bedeutet, daß im folgenden der Begriff ‹Statussymbolik› sich auf Zeichen bezieht, welche eine andere Form sozialer Gliederung zum Ausdruck bringen als diejenigen, welche heute allgemein als Statussymbole gelten. Die Frage liegt daher auf der Hand, ob die Anwendung jenes Begriffs auf die spezifisch römischen Symbole denn sachlich berechtigt und notwendig ist. Es dürfte kaum befriedigen, in diesem Zusammenhang auf die bekanntlich ähnliche Problematik bezüglich zahlreicher anderer in unserer Disziplin verwendeter moderner Termini (z. B. ‹Staat›, ‹Imperialismus›) zu verweisen, da die Vermehrung solcher umstrittener Begriffe nicht wünschenswert erscheinen mag. Freilich sollte man m. E. auch berücksichtigen, daß einer vergleichenden Geschichtswissenschaft vielleicht weniger damit gedient ist, wenn man verwandte Erscheinungen mit jeweils verschiedenen Termini belegt und somit von vorneherein begrifflich die Vergleichbarkeit der Phänomene hinter ihrer Individualität zurücktreten läßt, als wenn man die Gemeinsamkeiten durch Zusammenfassung unter einen allgemeinen Begriff zum Ausdruck bringt, um dann im konkreten Vergleich die jeweilige Besonderheit herauszuarbeiten.

Die Übertragung des Terminus ‹Statussymbolik› auf die römischen *insignia* kann man darüber hinaus nicht nur mit seiner längst üblichen, wenn auch unreflektierten Verwendung seitens angelsächsischer Althistoriker sowie mit dem Fehlen einer adäquateren Bezeichnung rechtfertigen; man kann sogar darauf verweisen, daß der Begriff ‹(sozialer) Status› – und damit zugleich derjenige der Statussymbolik – auch in der Soziologie als keineswegs gesichert gelten darf und von seiner Genese wie auch z. T. von seiner jetzt noch gebräuchlichen fachwissenschaftlichen Anwendung her eher eine ‹mit rechtlichen Vorstellungen angefüllte Kategorie› (DAHRENDORF) bezeichnet, folglich der römischen Gesellschaftsordnung weit angemessener ist als

Der Terminus ‹Hierarchie› (= ‹heilige Ordnung›) ist strenggenommen nur auf Gesellschaften anwendbar, welche durch die Herrschaft einer Priesterkaste gekennzeichnet sind, bzw. auf die Rangabstufung innerhalb einer Priesterkaste.

¹⁰ Z. B. die Bürgermeisterkette, die Richtertracht, bis vor kurzem der Professorentalar. Es handelt sich dabei freilich um Relikte älterer Gesellschaftsordnungen. Ein modernes Amtssymbol dieser Art stellt z. B. der Dienstwagen (mit Stander und einem speziellen Nummernschild) eines Ministers dar. Derartige Amtsignien gab es in der Antike in noch wesentlich stärkerem Umfang (s. unten S. 248 f.). Es sei betont, daß sie in diesem Beitrag nicht behandelt werden. Hier kommen nur Statussymbole zur Sprache, welche soziale Gruppen voneinander trennen.

der heutigen.^{10a} Unser Wort ‹Symbol› hat nun zweifellos dieselbe Bedeutung wie die entsprechenden antiken Termini, und der Begriff ‹Status› eignet sich vorzüglich, um die verschiedenen Anwendungsbereiche jener spezifisch römischen Symbole zu erfassen, welche Unterschiede zwischen Bürgern und Nichtbürgern,¹¹ zwischen Ständen innerhalb der Bürgerschaft,¹² wie Ritter- und Senatorenstand,¹³ zwischen Bevölkerungsgruppen, wie Männern und Frauen,¹⁴ sowie innerhalb der Stände und Bevölkerungsgruppen, wie etwa zwischen *eminentissimi*, *perfectissimi* und *egregii* beim Ritterstand¹⁵ oder *matronae* und Mädchen bei den Frauen,¹⁶ zum Ausdruck brachten.¹⁷

^{10a} Vgl. außer der in Anm. 1 aufgeführten Literatur noch M. RADIN, in: *Encyclopaedy of the Social Sciences* 13/14, 1934, s. v. ‹Status›. R. DAHRENDORF, in: *Wörterbuch der Soziologie*, hrsg. v. W. BERNSDORF, 1969, s. v. ‹Sozialer Status›. M. I. FINLEY (The Ancient Economy, 1973, 45 ff.) Definitionen von ‹Stand› (‐order‐) und ‹Status› halte ich nicht für sehr glücklich. Er stellt einen sehr eng gefaßten Begriff (Stand) neben einen sehr vage verwendeten (Status) und gebraucht im übrigen beide nicht konsequent. Seine Definition von ‹Stand› im Anschluß an das lateinische *ordo* würde z. B. an sich den *ordo libertinorum*, aber auch den *ordo matronarum* usw. einbeziehen. FINLEY sucht dies aus naheliegenden Gründen zu umgehen, wird damit jedoch seiner eigenen Definition untreu, und seine Trennung von ‹Stand› und ‹Status› verwischt sich. Ich möchte daher lieber ‹Status› als Oberbegriff und ‹Stand›, als eine Sonderform von ‹Status›, nur für Senatoren-, Ritter- und Dekurionenstand verwenden. Für die Erfassung der sowohl Stände als auch andere Bevölkerungsgruppen kennzeichnenden römischen *insignia* ist ‹Statussymbolik› als Oberbegriff m. E. vorzüglich geeignet. Die ‹Statussymbole› des Ritterstandes bezeichnen – dies sei hervorgehoben – somit dessen ‹Standesabzeichen›. Der Begriff ‹Statussymbolik› wird in der modernen Soziologie anscheinend nur in Verbindung mit der flacheren Verwendung von ‹Status› im Sinne von ‹Position› bzw. unter dem einzigen Aspekt des sozialen Prestiges gebraucht. Auf die römischen Verhältnisse angewandt erscheint er z. B. bei M. REINHOLD (s. Anm. 26) und H. W. PLEKET, *Tijdschrift voor Geschiedenis* 84, 1971, 220. Vgl. ferner H. CASTRITIUS, *Mitt. d. TU Braunschweig*, 1973, 41.

¹¹ Verbot der Toga für *peregrini*, *dediticii* und Verbannte: Plin. ep. 4, 11, 3. Suet. Claud. 15, 2. Vgl. Dig. 49, 14, 32. Zur Tracht der Sklaven vgl. MOMMSEN, StR III 1⁴, 220 A. 3.

¹² Zur äußeren Differenzierung zwischen Bürgern besseren Rechts und Freigelassenen vgl. MOMMSEN, a. O. 429.

¹³ Zu den Statussymbolen dieser beiden Stände vgl. unten S. 246 ff.

¹⁴ Vgl. Tac. ann. 3, 53 f. F. KOLB, MDAI(R) 80, 1973, 107–109.

¹⁵ Zum Titelwesen vgl. Anm. 18.

¹⁶ *matronae*: Dig. 47, 10, 15, 15. Mädchen und Sklavinnen: ebd. – Buhlerinnen und becholtene Frauen: Iuv. 2, 66 ff. Mart. 2, 39; 10, 52. Cic. Phil. 2, 18, 44. Hor. sat. 1, 2, 63. Acron. ad. loc. (vgl. Non. p. 540. Varro, de vit. pop. Rom. 1. Serv. Aen. 1, 282). Zur *stolata femina* und den Rangunterschieden bei Frauen innerhalb der führenden Schicht vgl. FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 281 ff. R. DELBREUECK, *Die Consulardiptychen und verwandte Denkmäler*, 1929, 35. 54 ff. MARQUARDT, *Privatleben* II² 574 f. mit reichen Quellenangaben.

¹⁷ Vgl. allgemein L. BONFANTE WARREN, in: ANRW I 4, 1973, 585. Die Differenzierung der römischen Bevölkerung durch Statussymbole existierte – dies sei nicht übersehen – bei den *unteren* Schichten weitgehend nur in der juristischen Theorie. Die Verwendung der den einzelnen Gruppen und Ständen zustehenden ‹äußeren Zeichen› wurde z. T. nur bei besonders feierlichen religiösen und politischen Anlässen vom Staat gefordert und notfalls

Eine vollständige Aufzählung und eine ausführliche Klassifizierung jener ›Zeichen‹ können hier nicht gegeben werden. Es sei nur kurz erwähnt, daß es sich vor allem um Kleidungsstücke und Abzeichen an der Kleidung handelt, aber auch um Metallgegenstände (z. B. Ringe), Farben (z. B. Purpur), Transportmittel (Wagen, Sänften), Tiere (*equus publicus*) sowie Titel und Namen.¹⁸ Will man sie nach ihrer

kraft magistratischer Koerzitionsgewalt erzwungen, und auch dies nur in sehr unvollkommener Weise (vgl. MOMMSEN, StR III 1⁴, 219 f.). Im täglichen Leben, zumal in der Arbeitswelt, waren einfache Bürger, Freigelassene und Sklaven an der Tracht nicht voneinander zu unterscheiden, und als die beim einfachen Volk längst außer Gebrauch gekommene Toga seit dem 1. Jh. n. Chr. auch offiziell nur noch für die beiden oberen Stände als Bürgergewand vorgeschrieben war, während nun ein in allen Bevölkerungskreisen getragener ehemaliger Wettermantel, die *paenula*, als ›Staatskleid‹ des römischen Bürgers galt, war dies nur Ausdruck eines durch die monarchische Staatsform indirekt geförderten Nivellierungsprozesses. Zwar versuchten gerade die Principes, diese Entwicklung durch Edikte, welche die Vernachlässigung der Statussymbole bei bestimmten Anlässen untersagten, aufzuhalten – so wollte Augustus auf dem römischen Forum nur Bürger in der Toga dulden (Suet. Aug. 40, 5) –, jedoch ohne Erfolg. Es sei freilich darauf verwiesen, daß sich seit der frühen Kaiserzeit – vor allem jedoch in der Spätantike – eine stärkere Differenzierung der Bevölkerungsgruppen durch verschiedene Kleidungsstücke und nicht nur – wie in der Republik – durch Rangabzeichen an der Kleidung durchsetzte. Seneca (de clem. 1, 24, 1) berichtet von Plänen, die einzelnen Bevölkerungsgruppen durch genau vorgeschriebene Bekleidung voneinander zu trennen; dies sei jedoch gescheitert an der Furcht, die Sklaven könnten sich auf diese Weise ihres numerischen Übergewichts über die Freien bewußt werden. Ein von den Scriptores Historiae Augustae (AS 27, 1–4) dem Kaiser Alexander Severus zugeschriebener ähnlicher Plan scheiterte angeblich am Widerspruch seiner Berater Ulpian und Paulus. Wahrscheinlich wollte der unbekannte Autor jener spätantiken Kaiserbiographien seinem Idealkaiser Alexander Severus jedoch nur die von ihm offensichtlich befürwortete Praxis seiner eigenen Epoche als Ziel zuschreiben (dies übersehen FRIEDLÄNDER, SG II¹⁰, 374. A. CARANDINI, Stud. Misc. 7, 1961/2, 11, und REINHOLD, Historia 20, 1971, 282 A. 32). Denn in der Spätantike waren zumindest in der Stadt Rom den einzelnen Bevölkerungsgruppen in der Tat verschiedene Trachten zugewiesen (vgl. F. KOLB, BHAC 1971 [1974] 82–89; MDAI[R] 80, 1973, 69 ff., bes. 93 ff.).

¹⁸ Zu Ringen und *equus publicus* s. unten S. 247 ff. Die Literatur über Purpur im Altertum ist zu reichhaltig, um hier zitiert zu werden. Zuletzt hat sich M. REINHOLD, History of Purple as a Status Symbol in Antiquity (Coll. Latomus 116), 1970 (vgl. dens., CJ 64, 1969, 301–304) damit befaßt; vgl. dazu jedoch F. KOLB, Gnomon 45, 1973, 50–58. – *Sänften*: FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 293: bedeckte Sänften für Senatorenfrauen. Ebd. 145: im 3. Jh. Vorrang der Männer von konsularischem Rang. Für die vorherige Zeit s. Suet. Claud. 28. App. b. c. 3, 93; 4, 44. Dio 47, 10, 3. – *Wagen*: FRIEDLÄNDER, SG IV¹⁰, 22–25 (G. WISSOWA): seit Beginn des 3. Jhs n. Chr. ›Kutschenaristokratie‹. Vgl. ebd. II¹⁰, 374 f. I¹⁰, 145. – *Namen*: Zu den Vorschriften hinsichtlich der unterschiedlichen Namengebung für Bürger, Freigelassene, Sklaven, Fremde, Frauen vgl. Suet. Claud. 25, 3. Paul. sent. 5, 25, 11. FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 49, 104 f. MOMMSEN, StR. III 1⁴, 212 ff. P. R. C. WEAVER, ClQ 13, 1963, 272–278; 14, 1964, 134–139. Zum Namen *Flavius* in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit s. J. G. KEENAN, ZPE 11, 1973, 33 ff. – *Standesstitulatur*: a) Senatoren: FRIEDLÄNDER, SG IV¹⁰, 77 ff. (M. BANG). Vgl. I¹⁰, 145. A. H. M. JONES, The Greek City, 1940, 195. Ders., The Later Roman Empire II, 1964, 525–535. 543 ff. J. GAGÉ, Les classes sociales dans l'empire romain, 1964, 366. M. REINHOLD, Historia 20, 1971, 299. MOMMSEN, StR. III 1⁴, 470 f. H.-G.

ursprünglichen Verwendung klassifizieren, so kann man z. B. zwischen militärischen Ausrüstungsgegenständen, wie Staatspferd und patrizischen Reitstiefeln,¹⁹ sonstigen Gebrauchsgegenständen (Sänften, Wagen) und magisch-sakralen Objekten (z. B. Amuletten, Ringen)²⁰ unterscheiden.

Bei Aristoteles finden wir eine – sehr kurze – theoretische Erörterung über Statussymbole, welche sich ausschließlich mit dem Zweck solcher Zeichen in primär kriegerisch ausgerichteten Gesellschaften befaßt (Pol. 1324 b). Darüber hinaus gibt aber die antike Überlieferung, und zwar sowohl die literarischen Quellen wie die Inschriften oder auch die bildlichen Darstellungen, eine erstaunliche Fülle von Informationen über Statussymbole und ihre gesellschaftliche Bedeutung. Gerichtsredner und Politiker verwerten nichtstandesgemäße Kleidung ihrer Gegner für deren öffentliche Diskriminierung,²¹ antike Historiker und Biographen urteilen über die moralisch-sittlichen Qualitäten von Herrschern oder sonstigen berühmten Persönlichkeiten nicht zuletzt nach deren Art, sich zu kleiden.²² Gesetzestexte enthalten genaue Regelungen der Tracht für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Stände Roms und drohen z. T. überaus harte Strafen im Falle eines Verstoßes an.²³ Auf bildlichen Darstellungen ist der Rang der abgebildeten Persönlichkeiten in der Regel an ihrer Tracht erkennbar.²⁴

Trotz dieses häufigen Hervortretens in den Quellen gehört die römische Statussymbolik zu den Brachfeldern der althistorischen Wissenschaft. Es fehlt nicht nur eine zusammenfassende Darstellung mit einer klaren Klassifizierung der Symbole, sondern überhaupt eine eingehende Behandlung der Geschichte der einzelnen Statusabzeichen einschließlich ihrer politischen und gesellschaftlichen Funktion. Die bekannten Abhandlungen über Privatleben und Sitten der Römer (z. B. von MARQUARDT und FRIEGLÄNDER) sowie die Artikel über einzelne Rangabzeichen, wie Ringe, bestimmte Kleidungsstücke, Farben, Amtsignien usw., in den einschlägigen Enzyklopädien und Lexika (RE, DAREMBERG/SAGLIO usw.) sammeln und be-

PFLAUM, *Titulature et rang social durant le Haut-Empire*, in: *Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique*, hrsg. v. CL. NICOLET, 1970, 159 ff. b) Ritter: FRIEGLÄNDER, SG IV¹⁰, 79 A. 2. 80 (M. BANG). I¹⁰, 155. O. HIRSCHFELD, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*³, 1963, 451–457. A. STEIN, WS 1912, 160 ff. Ders., *Der römische Ritterstand*, 1927 (= 1963), 139 f. JONES, *The Greek City* 193. CL. NICOLET, *L'ordre équestre* 190. 213 ff. 462 f. PFLAUM, a. O. c) Frauen: FRIEGLÄNDER, SG I¹⁰, 281 f.

¹⁹ Dazu unten S. 246 ff. Zu sonstigen aus militärischen Attributen hervorgegangenen Status- bzw. Amtsabzeichen vgl. L. BONFANTE WARREN, ANRW I 4, 1973, 587.

²⁰ Zur magischen Funktion des Ringes vgl. A. A. FOURLAS, *Der Ring in der Antike und im Christentum. Der Ring als Herrschaftssymbol und Würdezeichen* (Forsch. z. Volksk. 45), 1971. Zum Amulett (*bulla*) s. die in Anm. 37 zitierte Literatur.

²¹ S. z. B. Cic. Phil. 2, 30, 76. Verr. 2, 5, 86.

²² Vgl. F. KOLB, BHAC 1971 (1974), 81 ff.

²³ Vgl. unten S. 250. 257 f.

²⁴ Vgl. z. B. L. BONFANTE WARREN, AJA 75, 1971, 280 ff. F. KOLB, MDAI(R) 80, 1973, 93–97.

handeln das Material unter rein antiquarischen Gesichtspunkten. TH. MOMMSEN wiederum untersucht im Rahmen seines *„Staatsrechts“* nur die für den staatsrechtlichen Bereich wesentlichen rangbezeichnenden Symbole, und sein Streben nach juristischer Systematisierung führt hier – wie auch sonst – bisweilen zu einem allzu statischen Bild und einer Vernachlässigung der historischen Entwicklung. Zudem hat er die spätantiken Verhältnisse so gut wie gar nicht einbezogen.

Unter historischen Fragestellungen hat sich vor allem A. ALFÖLDI mit römischer Statussymbolik befaßt, so in seiner 1935 erschienenen Arbeit über *„Insignien und Tracht der römischen Kaiser“*, welche jedoch – wie schon der Titel sagt – nur den herrscherlichen Symbolen gilt.²⁵ In seinem 1952 erschienenen Buch *„Der früh-römische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen“* hat er die Statussymbole des früh-römischen Patriziats behandelt. In jüngster Zeit hat M. REINHOLD Untersuchungen über Purpur als antikes Statussymbol und die Usurpation von Status und Statussymbolen in der römischen Kaiserzeit publiziert, freilich mit z. T. wenig überzeugenden Resultaten.²⁶

In den folgenden Ausführungen kann nun weder die große Fülle römischer Statussymbole auch nur annähernd erfaßt noch ihre Bedeutung in vollem Umfang gewürdigt werden. Es soll nur versucht werden, durch eine kurze Behandlung der Abzeichen des Ritterstandes den Wert der Beschäftigung mit römischer Statussymbolik unter historischen Gesichtspunkten zu verdeutlichen. Die ritterlichen Statussymbole scheinen dazu besonders geeignet, weil sie wohlbekannt sind und an ihnen die politische und gesellschaftliche Funktion römischer Statussymbole vielleicht am besten aufzuzeigen ist. Während die Forschung bisher römische Statussymbole im wesentlichen nur als sichtbaren Ausdruck der römischen Gesellschaftsordnung, d. h. als *Resultat* sozialer Unterschiede behandelt hat, wird in diesem Beitrag der umgekehrte Weg beschritten: Es steht nicht die Frage im Vordergrund, ob die römische Statussymbolik die Hierarchie der römischen Gesellschaft widerspiegelte – man darf hierbei ohnehin mit einer bejahenden Antwort rechnen –, vielmehr soll untersucht werden, welche *Auswirkungen* die Statussymbolik ihrerseits auf die Gesellschaftsordnung hatte.

Folgende Fragen erscheinen in diesem Zusammenhang relevant:

1. Welchen Beitrag konnten Statussymbole zur Formierung und Abgrenzung einer sozialen Gruppe leisten?
2. Welchen Einfluß hatten sie auf die soziale Mobilität?
3. Wurde Statussymbolik seitens der Regierung für bestimmte (sozial-)politische Ziele eingesetzt?
4. Welche Bedeutung hatte sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung?

²⁵ Jetzt neu publiziert in seinem Buch *„Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche“*, 1970, 119 ff.

²⁶ M. REINHOLD, *Historia* 20, 1971, 275 ff.; *CJ* 64, 1969, 301 ff.; *History of Purple as a Status Symbol in Antiquity* (Coll. *Latomus* 116), 1970.

Senatus et equester ordo populusque Romanus, ‹der Senat, der Ritterstand und das römische Volk›, so heißt die Formel, welche im Tatenbericht des Augustus einmal anstelle des sonst üblichen *senatus populusque Romanus* erscheint.²⁷ Sie verdeutlicht, daß sich die römische Bürgerschaft nunmehr in drei Bestandteile statt ursprünglich zwei gliedert. Im folgenden soll gezeigt werden, daß bei dieser Entwicklung die Statussymbolik eine wesentliche Rolle gespielt hat.

In der frühen Republik standen sich Patrizier und Plebejer gegenüber. Diese beiden Gruppen waren sozial, rechtlich und politisch klar voneinander getrennt, bis zur *lex Canuleia* von 445 v. Chr. auch durch das Verbot des *conubium*, der Heiratsverbindung. Die Übernahme des *imperium*, der diesem zugrundeliegende Vollzug der sakralen Riten des *auspicium* und *augurium*, folglich auch die Bekleidung der Staats- und Priesterämter sowie die Kenntnis des ursprünglich rein sakralen Rechts waren Privilegien der Patrizier.²⁸

In Übereinstimmung mit seiner Auffassung, der frühe römische Staat sei eine auf der Gleichheit der Bürger beruhende Republik gewesen, behauptet MOMMSEN in seinem ‹Staatsrecht›:²⁹ «Die Tracht wird beherrscht von dem Prinzip der bürgerlichen Gleichheit und dem Bestreben, die innerhalb der Bürgerschaft bestehenden Unterschiede nicht in ihr zum Ausdruck gelangen zu lassen. Es besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern . . .». Demgegenüber hat A. ALFÖLDI die besonderen Rangabzeichen einer die Reiterei des Heeres stellen- den Patrizierklasse herausgearbeitet.³⁰ Dazu gehören:

1. die *trabea*:³¹ ein purpurverzierter, kurzer Reitermantel;
2. der *calceus patricius*:³² ein auch später nur den Patriziern gestatteter, aus dem Reitstiefel entwickelter Schuh;
3. der Purpurstreifen (*clavus*)³³ an der Tunika, dem Untergewand;
4. silberne Schmuckscheiben (*phalerae*)³⁴ am Reitpferd;

²⁷ Res gest. divi Aug. 35.

²⁸ Vgl. dazu bes. A. ALFÖLDI, Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jh. v. Chr., in: *Les origines de la république romaine* (Entretiens sur l'antiquité class. 13), 1967, 225 ff.

²⁹ StR. III 14, 217.

³⁰ A. ALFÖLDI, Der frührömische Reiteradel und seine Ehrenabzeichen, 1952. Die Kritik A. MOMIGLIANOS (Historia 18, 1969, 385–388) ist m. E. ebenso unberechtigt wie diejenige von P.-CH. RANOUIL, Recherches sur le patriciat, 1975, 7 f. Im übrigen sind die im folgenden erzielten Ergebnisse nicht von der Richtigkeit der Ausführungen ALFÖLDIS abhängig.

³¹ Vgl. dazu an neuerer Literatur: P. VEYNE, REA 62, 1960, 100 ff. L. BONFANTE WARREN, ANRW I 4, 1973, 592. ALFÖLDI, Historia 17, 1968, 450 (gegen MOMIGLIANO); die ältere Literatur bei ALFÖLDI, Reiteradel, 36 ff.

³² Ältere Literatur bei ALFÖLDI, Reiteradel, 54 ff. Vgl. jetzt noch L. BONFANTE WARREN, ANRW I 4, 1973, 590. 593 f. G. DOSSIN, in: *Hommages à M. Renard II* (Coll. Latom. 102), 1969, 240–243, mit einer recht unwahrscheinlichen Hypothese zur etymologischen Herleitung von *lunula* (vgl. unten S. 248).

³³ Literatur bei ALFÖLDI, Reiteradel, 69 ff.

³⁴ Literatur bei ALFÖLDI, ebd. 17 ff.

5. der Goldring (*anulus aureus*);³⁵

6. das wichtigste Statussymbol: der *equus publicus*,³⁶ das Staatspferd.

Daß es sich hierbei um echte Standesprivilegien handelte, beweist das Tragen des Patrizierschuhs seitens der noch nicht erwachsenen Söhne der Patrizier. Nur sie hatten wohl ursprünglich auch ein Anrecht auf die purpurverzierte *toga praetexta* und die *bulla aurea*, ein goldenes Amulett, welche später von allen Senatoren- und Rittersöhnen getragen werden durfte, während den übrigen freigeborenen Knaben nur *bullae* aus weniger kostbarem Material zustanden.³⁷

Diese Symbole stammen offensichtlich z. T. aus dem Bereich der militärischen Ausrüstung – wie das Pferd und die Reitstiefel –, z. T. meines Erachtens aus der magisch-sakralen Sphäre – so das goldene Amulett, der in volkskundlichen Untersuchungen als Unterweltsymbol nachgewiesene Ring, wohl auch die silbernen *phalerae* des Pferdes und die rote bzw. Purpurfarbe an Trabea und Tunika.³⁸ Es handelt sich folglich um Gegenstände, welche nicht von Anfang an als Statussymbole gedient haben können. Dies ist vor allem deutlich beim Ring und beim Amulett, der *bulla*. Beide standen als *Eisenring* und *ledernes* Amulett allen römischen Bürgern bzw. ihren unmündigen Söhnen zu. Die Monopolisierung von *Goldring* und *bulla aurea* durch die regierende Schicht kann demgegenüber nur eine sekundäre Entwicklung sein, welche im Rahmen einer bewußten Umgestaltung der erwähnten Gegenstände zu patrizischen Standesabzeichen erfolgt sein muß.

Die Statussymbole der patrizischen Reitertruppe hatten eindeutig politischen Charakter, waren auf den Staat ausgerichtet; sie standen in einem sinnvoll abgestuften Verhältnis zu den Insignien der altrömischen Könige und der republikanischen Magistrate,³⁹ die aus den Reihen jener militärisch und politisch führenden Schicht kamen; die Standesabzeichen symbolisierten augenfällig die Teilnahme der

³⁵ Ältere Literatur bei ALFÖLDI, ebd. 27 ff. Ferner z. B. A. FOURLAS (zit. in Anm. 20), bes. 76–82. REINHOLD, Historia 20, 1971, 286 f. E. SANDER, Historia 12, 1963, 153. 162–164. CL. NICOLET, Armée et société à Rome sous la république, in: Problèmes de la guerre à Rome, hrsg. v. J. P. BRISSON, 1969, 147. Ders., L'ordre équestre, 139–143. M. I. HENDERSON, JRS 53, 1963, 61 ff. A. VASSILEIOU, AC 40, 1971, 649–657.

³⁶ Vgl. ALFÖLDI, Reiteradel, passim. Ferner z. B. CL. NICOLET, L'ordre équestre, 170 ff. T. P. WISEMAN, Historia 19, 1970, 68 ff.

³⁷ *Toga praetexta* (für Knaben): ALFÖLDI, Reiteradel, 63. Vgl. L. BONFANTE WARREN, ANRW I 4, 1973, 591. – *bulla*: MARQUARDT, Privatleben, 84–86. ALFÖLDI a. O. 64 f.

³⁸ Zur magischen Funktion des Ringes s. die in Anm. 20 zitierte Arbeit von A. FOURLAS. Zur roten Farbe vgl. E. WUNDERLICH, Die Bedeutung der roten Farbe im Kultus der Griechen und Römer, 1925. J. BAYET, MEFR 52, 1935, 29–76. Die *phalerae* dürften ursprünglich auch dem Schutz des Pferdes vor bösen Geistern gedient haben und erst später zu bloßen Schmuckscheiben geworden sein. Vgl. zur religiösen Bedeutung keltischer *phalerae*: W. DEONNA, RA 35, 1950, 35–57. 147–181. R. MACMULLEN, Historia 14, 1965, 98.

³⁹ Vgl. dazu A. ALFÖLDI, Reiteradel, passim. Ders., Mon. Repr., 20. 122 ff. 147 f. (zur Königstracht). R. BLOCH, Tite-Live et les premiers siècles de Rome, 1965, 102 ff. MOMMSEN, STR I⁴, 372 ff. II 1⁴, 87, 207. Abriß d. röm. StR², 1907, 153 ff. (zur Amtstracht).

Patrizier an der staatlichen Machtausübung, wie die Verweigerung jener ‹Zeichen› gegenüber den Plebejern deren Aussperrung von der Regierungsgewalt zum Ausdruck brachte. Die römischen Statussymbole spiegeln also nicht – wie die modernen – nur das wirtschaftliche und soziale Verhältnis der Bevölkerungsgruppen zueinander wider, sondern in erster Linie ihre Beziehung zum Gemeinwesen, ihre Nähe bzw. Distanz zur politischen, militärischen und sakralen Gewalt.

Mit der am Ende der Ständekämpfe erfolgten Zulassung plebeischer Familien zu den Staatspferdinhabern sowie zu Senat und Ämtern, d. h. auch zu den Amtsinsignien, ging zwangsläufig ihre Teilhabe an den herrschaftlichen Statussymbolen des patrizischen Geburtsadels einher, die somit zu den Abzeichen eines Amtsadels wurden. Nur der Patrizierschuh unterschied sich weiterhin von dem – aus ihm jedoch entwickelten – üblichen Senatorenschuh, welcher nicht die *lunula*, die halbmondförmige Knöchelspange, des Patrizierstiefels besaß.⁴⁰

Ein weiterer entscheidender Einschnitt in der Geschichte jener Statussymbole war ein möglicherweise mit den gracchischen Reformen zusammenhängendes Gesetz, welches die Senatoren aus der militärisch bedeutungslos gewordenen Reitertruppe der Staatspferdinhaber ausschied und damit die Formierung eines besonderen Ritterstandes herbeiführte.⁴¹ Die bei dieser Gelegenheit vorgenommene Aufteilung der Statussymbole des alten Reiteradels unter die beiden Stände der Senatoren und Ritter ist nur z. T. an ihrer früheren praktisch-militärischen Funktion orientiert: Zwar wurden der Besitz des Staatspferdes (*equus publicus*) mit seinen silbernen Schmuckscheiben (*phalerae*) und das Tragen des Reitermantels (*trabea*) Privilegien der Ritter, aber der dem Patrizierstiefel nachgebildete besondere Schuh blieb den Senatoren vorbehalten, obwohl er einst ein Reitstiefel war.⁴² Das bedeutete eine endgültige Loslösung dieses Statussymbols aus einem ursprünglich praktisch bestimmten Zusammenhang und seine ausschließliche Verwendung zur Kennzeichnung von Standesunterschieden.

Dasselbe gilt für die hinsichtlich des *clavus* an der Tunika getroffene Regelung. Ursprünglich symbolisierte der *clavus* einerseits die Zugehörigkeit zu der die Amtsträger stellenden Schicht und war andererseits Abzeichen der Magistrate selbst sowie in früherer Zeit wohl auch gewisser ihnen zugeordneter Chargen. Letzteres wird deutlich an der Verwendung des *clavus* durch Herolde noch im 2. Jahrhundert v. Chr.,⁴³ wodurch diese als ausführendes Organ des Amtsinhabers, als Träger eines

⁴⁰ Zum Patrizierschuh und bes. zur *lunula* s. die Anm. 32 zitierte Literatur, besonders die Arbeiten von A. ALFÖLDI und G. DOSSIN.

⁴¹ Vgl. zu dieser Problematik z. B. R. J. ROWLAND, TAPhA 96, 1965, 361 ff. E. BADIAN, AJPh 75, 1954, 374 ff. A. R. HANDS, Latomus 24, 1965, 225 ff. A. STEIN, Der römische Ritterstand, 1 ff. CL. NICOLET, L'ordre équestre, 106 ff. M. I. HENDERSON, JRS 53, 1963, 61 ff.

⁴² Zur Geschichte der einzelnen Abzeichen vgl. die in Anm. 31–36 zitierte Literatur.

⁴³ Plin. n. h. 33, 29: *vulgoque purpura latoire tunicae usos invenimus etiam praecones, sicut patrem L. Aelii Stilonis Praeconini ob id cognominati*. Vgl. HULA, RE IV 1, 1900, 6. MOMMSEN, StR III 1⁴, 218. ALFÖLDI, Reiteradel, 69 ff.

Teils seiner Gewalt, gekennzeichnet waren, ähnlich wie die Liktoren die Macht über Leben und Tod symbolisierenden Rutenbündel mit Beilen (*fasces*) den Magistraten vorantrugen.

Diese Bedeutung verliert der *clavus* in der späten Republik weitgehend. Der neuformierte Ritterstand, dessen Mitglieder kein Anrecht auf die Bekleidung der Magistraturen haben, erhält dennoch den *clavus*, wenn auch – um den Unterschied zwischen beiden Ständen zu verdeutlichen – in schmälerer Ausfertigung (*angustus clavus*) als der Senatorenstand (*latus clavus*). Der Purpurstreifen wurde freilich nicht gänzlich seiner politischen Symbolik beraubt – abgesehen davon, daß die Amtsträger ihn natürlich weiterhin verwendeten. Da zumindest für die führenden Vertreter des Ritterstandes der Aufstieg in den Senatorenstand und zu den Ämtern durchaus möglich war, bezeichnete die geringere Breite ihres Purpurstreifens gegenüber demjenigen des Senatorenstandes doch noch eine gewisse Abstufung der politischen Rechte. In erster Linie markierte der *clavus* bzw. seine Breite jetzt freilich eine bestimmte Position in der *sozialen* Hierarchie.

Das wichtigste Statussymbol des Ritterstandes – neben dem *equus publicus* – wurde der *anulus aureus*,⁴⁴ der goldene Fingerring. «Die Ringe haben . . . den zweiten Stand ebenso von der Plebs geschieden, wie die Tunika (mit dem breiten Purpurstreifen) den Senat von denen trennte, welche den Ring tragen», sagt Plinius d. Ä.⁴⁵ Doch scheint der Goldring erst im frühen Prinzipat durch gesetzliche Regelung endgültig Symbol des Ritterrangs geworden zu sein, zu derselben Zeit, als die in der späten Republik anscheinend vorhandene Konfusion hinsichtlich der Zusammensetzung des Ritterstandes beendet wurde.⁴⁶ Um eine möglichst sichere Grundlage für allgemeine Schlußfolgerungen zu erhalten, werden die folgenden Ausführungen sich daher im wesentlichen auf die Kaiserzeit beschränken.

Die ersten Principes, vor allem Augustus, bemühten sich, den Verlust politischer Macht besonders den beiden oberen Ständen schmackhaft zu machen, indem sie die Aufmerksamkeit auf den durch Leistung im Dienst von Princeps und Staat erwerbbaren gesellschaftlichen Glanz hinlenkten. Dem diente generell eine deutlichere *äußerliche* Trennung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Stände voneinander,⁴⁷ obwohl in Wirklichkeit die soziale Mobilität, die Möglichkeit des Über-

⁴⁴ Vgl. die in Anm. 35 zitierte Literatur.

⁴⁵ Plin. n. h. 33, 29: *Anuli distinxere alterum ordinem a plebe, ut semel cooperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum.* Freilich durften auch Senatoren den Goldring tragen.

⁴⁶ Vgl. dazu CL. NICOLET, L'ordre équestre, 139–143, bes. 140: «Mais en réalité ce *ius* (scil. *anolorum*) n'a été véritablement défini par la loi qu'en 23 ap. J.-C., par une «constitution» de Tibère». S. ferner M. I. HENDERSON, JRS 53, 1963, 61 ff. T. P. WISEMAN, Historia 19, 1970, 67 ff.

⁴⁷ Zur «Statuspolitik» des Augustus vgl. Dio 56, 33, 3. J. GAGÉ, Les classes sociales dans l'empire romain, 1964, 66–77. M. ROSTOVZEFF, Social and Economic History of the Roman Empire, 1926, 45–48.

gangs von einem niederen zu einem höheren Stand, zweifellos größer wurde.⁴⁸ Es geschah dies unter dem Vorzeichen der Restauration, der Wiederherstellung der weitgehend verwischten Trennung der Freien von den Sklaven und Freigelassenen, der Ritter und Senatoren von den niederen Schichten. In ihren Auswirkungen waren diese Maßnahmen jedoch keineswegs restaurativ, sondern führten zur Herausbildung einer jetzt nicht mehr auf das Gemeinwesen als solches, sondern auf die Person des Princeps als Repräsentanten des Staates zugeschnittenen sozialen Hierarchie, deren einzelne Stufen im Dienste und durch Belohnung seitens des Princeps erklimmen wurden. Die aus der politischen Entmachtung resultierende Nivellierung der Bevölkerung im monarchischen Herrschaftssystem wurde durch ein feingesponnenes System äußerlicher Differenzierung verschleiert. Mit dem Prinzipat wird bezeichnenderweise die gesetzliche Regelung der Statussymbolik verstärkt.⁴⁹ Zuvor hatte in der Regel der *mos maiorum*, verbunden mit der Koerzitionsgewalt der Magistrate, genügt.

Die Statussymbolik des Ritterstandes, der das Rückgrat der kaiserlichen Verwaltung bilden sollte, lag den Principes besonders am Herzen, wie diesbezügliche Gesetze zeigen.⁵⁰ Ihr kam in der Tat eine außergewöhnliche Bedeutung zu. Nach römischer Vorstellung war zwar die Toga das charakteristische Gewand des Bürgers und der *latus clavus* das typische Standesabzeichen des Senators, aber das Bürgerrecht bzw. die Zugehörigkeit zum Senatorenstand beruhten prinzipiell nicht etwa auf einer Verleihung jener Statussymbole seitens des Staates. Der Sohn eines Bürgers oder Senators wurde ohne weiteres Bürger bzw. Mitglied des Senatorenstandes und durfte mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze die entsprechenden Symbole kraft eigenen Rechts anlegen.⁵¹ Das Tragen der äußeren Abzeichen seines

⁴⁸ Vor einer Überschätzung der sozialen Mobilität im frühen Prinzipat im Vergleich zur Spätantike warnt jedoch zu Recht A. H. M. JONES, Eirene 8, 1970, 89. 96. Vgl. zur Mobilität im frühen Prinzipat P. R. C. WEAVER, P & P 37, 1967, 3 ff. H. W. PLEKET, Tijdschrift voor Geschiedenis 84, 1971, 215–251. H. CASTRITIUS, Mitt. d. TU Braunschweig 8, 1973, 38–45.

⁴⁹ Aus der republikanischen Zeit ist für den Ritterstand die *lex Roscia* von 67 v. Chr. zu erwähnen, welche die ersten 14 Reihen im Theater für die Ritter reservierte. Vgl. dazu jetzt die ausführliche Abhandlung von U. SCAMUZZI, Riv. di st. class. 17, 1969, 133–165. 259–319; 18, 1970, 5–57. 374–477. Für den frühen Prinzipat s. Suet, Aug. 40, 1. 3–5; Dom. 8, 3; Claud. 25, 1. 3. Plin. ep. 4, 11, 3. Vgl. ferner zum Purpurtragen Dio 49, 16, 1, außerdem die in Anm. 18 zitierte Literatur. Hinsichtlich des Ritterringes s. das SC von 23 und die *lex Visellia* von 24 n. Chr.: Plin. n. h. 33, 32 f. MOMMSEN, StR III 1⁴, 517 ff. Vgl. auch Cod. Iust. 9, 21. 31; 10, 33, 1. Cod. Theod. 9, 20. Weitere gesetzliche Vorschriften zitiert M. REINHOLD, Historia 20, 1971, 275 ff.

⁵⁰ S. Anm. 49. Zu Augustus' Behandlung des Ritterstandes vgl. jetzt auch H. BRAUNERT, in: Monumentum Chiloniense, 1976, 33 f. mit Anm. 76.

⁵¹ Zur *toga* vgl. MOMMSEN, StR III 1⁴, 218. 222 f. F. W. GOERTHER, RE VI A 2 (1937) 1651 ff. Den Senatorenstand nennt der spätantike Autor Cassiodor (var. 6, 14) *laticlavia dignitas*. Vgl. Mart. 5, 17, 3 f.: *lato ... clavo [i. e. senatori] nubere*. Senatorensöhne trugen bereits während ihrer Ritterzeit den *latus clavus*: MOMMSEN, a. O. 507 f. 470. Daß bei Sena-

Standes war nur eine Folge seines Rechtsstatus. Beim Ritterstand hingegen war es umgekehrt: Ausschließlich die rechtmäßige Verleihung der ritterlichen Statussymbole bewirkte die Aufnahme in diesen Stand. Zwar waren auch hier bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: Der Betreffende mußte freigeborene römische Eltern und Großeltern haben sowie ein Vermögen von wenigstens 400 000 Sesterzen und einen unbescholtenen Lebenswandel nachweisen.⁵² Aber diese Qualifikationen genügten nicht, um römischer Ritter zu sein, sondern stellten nur Vorbedingungen für eine Aufnahme in die Ritterschaft dar. Und da die Zugehörigkeit zum Ritterstand im Gegensatz zum Senatorenstand rechtlich nicht vererblich war,^{52a} wurde auch der Sohn eines Ritters nicht ohne weiteres Angehöriger jenes Standes. Voraussetzung war vielmehr die Anerkennung als Ritter seitens der zuständigen staatlichen Instanzen, welche in der Republik die Censoren, in der Kaiserzeit die Principes kraft ihrer censorischen Gewalt waren.⁵³ Diese Anerkennung bestand in nichts anderem als der Verleihung (oder zumindest der Erlaubnis zur Verwendung) der ritterlichen Statussymbole. Erst wenn der Betreffende diese erhalten hatte, war er römischer Ritter und wurde in die Ritterliste aufgenommen.⁵⁴

torensöhnen keine Verleihung des *latus clavus* vorlag, sondern ein Standesrecht, zeigt Suet. Aug. 38: *liberis senatorum ... protinus <a> virili toga latum clavum induere ... permisit*. Vgl. ebd. 94. Plin. ep. 8, 23, 6: *latus clavus in penatibus meis sumptus*. 8, 23, 2: *latum clavum in domo mea induerat*.

⁵² WISEMAN, Historia 19, 1970, 67 ff. HENDERSON, JRS 53, 1963, 61 ff. NICOLET, L'ordre équestre, 55.

^{52a} MOMMSEN (Röm. Strafrecht, 1899, 1033. StR. III 1⁴, 565) glaubt aus Cod. Iust. 9, 41, 11 schließen zu können, daß seit Marc Aurel der Ritterrang – ebenso wie der Senatorenrang – bis zur dritten Generation erblich wurde; aber in jenem Gesetz ist nur von den Nachkommen der beiden obersten Rangklassen der beamteten Ritterschaft – den *eminentissimi* und *perfectissimi* – die Rede; deren Nachkommen sollen bis zum dritten Grad von plebejischen Strafen befreit sein, was m. E. noch keine Vererblichkeit des Ritterranges bedeuten muß.

⁵³ Dio 52, 19, 4 ff. Vgl. NICOLET, a. O. 169. H. W. PLEKET, Tijdschr. voor Geschied. 84, 1971, 219 f. FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 147 f. WISEMAN, Historia 19, 1970, 70, glaubt an Vererblichkeit der Ritterwürde in der Republik zumindest bei besonders vermögenden Familien. Die von ihm zitierten Autorenstellen bezeugen jedoch nur faktische, nicht rechtliche Erblichkeit. WISEMAN erklärt denn auch nicht, wie diese Entwicklung im frühen Prinzipat rückgängig gemacht wurde. S. 82 macht er einerseits die Ritterwürde allein vom Besitz des *census equester* abhängig, andererseits aber bezeichnet er die Anerkennung als Ritter durch den Princeps als erforderlich. Zur Verleihung der *dignitas equestris* durch den Princeps s. auch NICOLET, Homm. à M. Renard II (Coll. Latomus 102), 1969, 565. A. STEIN, Der röm. Ritterstand, 42.

⁵⁴ Und nicht etwa umgekehrt, wie NICOLET, L'ordre équestre, 142, behauptet: «il fallait, pour être *eques Romanus* ..., être inscrit sur l'album». Die Eintragung in das *album* war nur die Folge der Anerkennung als Ritter durch Verleihung des *equus publicus* und des *ius anulorum*. Letzteres war der Rechtsakt, seine Registrierung hingegen eine reine Verwaltungsmaßnahme. – Die Bedeutung der ritterlichen Statussymbole für die Formierung des Ritterstandes ist natürlich abhängig von der Frage nach den Kriterien der Zugehörig-

Unter diesen Statussymbolen waren das seiner militärischen Bedeutung längst entkleidete und auch solchen, welche die physischen Voraussetzungen für einen Dienst zu Pferd nicht erfüllten,⁵⁵ verliehene Staatspferd (*equus publicus*) sowie der Goldring (*anulus aureus*) die wichtigsten. »Jemanden in den Ritterrang erheben« heißt in den Quellen *equo publico* oder *anulis (-o) alqm. donare* bzw. *ornare*,⁵⁶ »jemanden mit dem Staatspferd« bzw. »dem Goldring beschenken«; der Ritterrang

keit zu diesem Stand, und diese sind selbst für die Kaiserzeit umstritten. Einige Forscher (STEIN, Ritterstand, 54 ff. NICOLET, *L'ordre*, 177 ff. DUNCAN-JONES, PBSR 35, 1967, 149 ff. Mit neuen, überzeugenden Argumenten jetzt S. DEMOUGIN, Akt. d. VI. Int. Kongr. f. gr. u. lat. Epigr. 1972 [Vestigia 17], 1973, 445–447) sind der Auffassung, daß in der Kaiserzeit alle Ritter *equites equo publico* waren. Dies würde bedeuten, daß Voraussetzung ihrer Aufnahme in den Ritterstand auf jeden Fall ihre Investitur mit dem Staatspferd war, daß mithin der Verleihung dieses Statussymbols rechtsbegründende Kraft zukam (dafür spricht m. E. auch ganz klar Mart. 5, 38). Andere Gelehrte hingegen (HENDERSON, JRS 53, 1963, 65 ff. A. H. M. JONES, Studies in Roman Government and Law, 1960, 39 ff. BRUNT, JRS 51, 1961, 77. Ähnlich WISEMAN, Historia 19, 1970, 82 f. Vgl. MOMMSEN, StR. III 1⁴, 490 f. H. W. PLEKET, Tijdschr. voor Geschied. 84, 1971, 220 f.) halten an der – sehr unwahrscheinlichen – These einer Statusdifferenzierung innerhalb der Ritterklasse fest, welche – grob wiedergegeben – eine Elite von *equites* mit Staatspferd und Goldring von einer größeren Gruppe von *equites*, welche nur den Goldring tragen durften, getrennt habe – natürlich stets auf der Grundlage der Erfüllung jener anderen formalen Voraussetzungen (Zensus, freie Geburt etc.). In diesem Fall wäre die erste, für die kaiserliche Verwaltung besonders wichtige Gruppe durch die Gewährung des Staatspferdes enger an den Kaiser gebunden. Bei letzteren wäre zu fragen, ob der Goldring ihnen direkt vom Kaiser verliehen wurde oder dieser nur ihr Recht anerkannte, ihn aufgrund der »ererbten« Qualifikation zu tragen. Mit Sicherheit war die direkte Investitur bei jenen Personen, vor allem Freigelassenen, gegeben, welche an sich für eine Zulassung zum Ritterstand nicht qualifiziert waren. (Dass solche Freigelassenen durchaus auch das Ritterpferd erhielten, zeigt CIL VI 3856.) Hier war die Verleihung des Statussymbols eindeutig der rechtsbegründende Akt, was auch in den oben S. 252 zitierten Formulierungen der Quellen zum Ausdruck kommt. Bei Freigelassenen führt die Ringverleihung noch besonders die fiktive Ingenuität herbei, was dann im Laufe des 2. Jhs. n. Chr. ihre einzige Funktion werden sollte. Im 1. Jh. n. Chr. aber ist mit ihr auch der volle Ritterrang (*equestris dignitas*) einschließlich der dazugehörigen Privilegien des Sitzens in den 14 Ritterreihen etc. verbunden (vgl. MOMMSEN, StR. III 1⁴, 518. FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 49 f. Vgl. oben Anm. 49). In jenen Fällen, wo die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Ritterstand erfüllt waren, ging – wie wir sahen – im Rahmen der kaiserlichen *recognitio* zumindest die *Erlaubnis* zum Tragen des Goldringes vom Kaiser aus. M. E. sollte man aber auch in diesen Fällen eher eine direkte Vergabe des Ringes durch den Princeps annehmen, wie es für die Verleihung des *latus clavus* für den Senatorenstand bezeugt ist (s. unten S. 255).

⁵⁵ Verleihung des *equus publicus* an Knaben: MOMMSEN, StR III 1⁴, 496. FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 147 f. Ritterpferd für körperlich Gebrechliche: MOMMSEN, a. O. 498 f. Verlust militärischer Bedeutung der *equites equo publico* seit dem 2. Jh. v. Chr.: WISEMAN, Historia 19, 1970, 78.

⁵⁶ e. p. *donare (ornare, honorare)*: CIL II 2227. 5941. III 607 usw. ILS 9406. 9407 usw. Ulp. reg. 7, 1. *anulo(-is) donare (ornare)*: Cic. fam. 10, 32, 2. Tac. hist. I 13, 1. Suet. Iul. 39, 2. Galba 14, 2. Macrob. sat. 3, 14, 13.

wird mit der Wendung *ius anulorum*,⁵⁷ ‚das Recht auf das Tragen von Goldringen‘, bezeichnet. Der Goldring als Symbol des Ritterstandes erhielt gegenüber dem *equus publicus* dadurch gesteigerte Bedeutung, daß letzterer bereits mit Vollendung des 35. Lebensjahres abgegeben werden durfte,⁵⁸ während der *anulus aureus* wie auch die anderen Abzeichen dem Ritter auf Lebenszeit eigen waren.⁵⁹

⁵⁷ *ius anulorum*: Plin. n. h. 33 (8), 32. Suet. Iul. 33. Cod. Iust. 9, 21; 9, 31. Cod. Theod. 9, 20. – *usus anulorum*: CIL V 4392.

⁵⁸ Vgl. MOMMSEN, StR III 1⁴, 498–516.

⁵⁹ Bereits Caesar setzte den Laberius durch Verleihung des Goldringes wieder in seine Ritterwürde ein (Suet. Iul. 39, 2). Vgl. das Verhalten Sullas (Macrob. sat. 3, 14, 13) und des Balbus (Cic. fam. 10, 32, 2). «Das Ringrecht giebt volles Ritterrecht» (MOMMSEN, StR III 1⁴, 518 A. 2). NICOLET, L’ordre, 140 f., ist selbst der Verwirrung, welche in den Quellen, besonders der Plinius-Stelle (n. h. 33, 29 ff.), vorliegt, nicht entgangen, wenn er behauptet (S. 141): «Le *ius anuli aurei*, en fait, ne semble pas avoir conféré le statut de chevalier; il est tenu seulement comme signe d’ingénuité reconnue». Er zitiert dafür spätantike Rechtsquellen, welche jedoch eine spätere Entwicklung widerspiegeln (s. Anm. 54 und unten S. 257). Hinsichtlich der Bedeutung des Goldringes in der Republik und der frühen Kaiserzeit sind zumindest zwei Aussagen des Plinius hinreichend klar: Erstens 33, 29: *anuli distinxere alterum ordinem a plebe, ut semel cooperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum . . . anuli plane tertium ordinem mediumque plebei et patribus inseruere, ac quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae indices tribuunt*. Das besagt ganz eindeutig, daß der Goldring entscheidendes Merkmal des Ritterstandes ist, wobei Plinius noch hinzufügt, daß früher der Besitz des *equus publicus* – der nicht von einem bestimmten Vermögenszensus abhängig war! (vgl. ALFÖLDI, Reiteradel, 105 f.) – alleinige Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu den *equites* und damit für das Tragen des Goldringes war, während jetzt der Besitz von 400 000 Sesterzen eine Grundbedingung ist, welche erst – so muß man ergänzen – zur Verleihung des *equus publicus* und des *anulus aureus* führen kann. Daß ein Vermögen von 400 000 Sesterzen nicht die einzige Vorbedingung für die rechtmäßige Verwendung der ritterlichen Statussymbole darstellte, zeigt zweitens die Formulierung (33, 32): *hac de causa constitutum, ne cui ius esset nisi qui ingenuus ipse, (ingenuo) patre, avo paterno HS CCCC census fuisset et lege Iulia theatraли in quattuordecim ordinibus sedisset*. Freie Geburt des Vaters, des Großvaters väterlicherseits und natürlich des Betroffenen selbst sowie das Recht, in den 14 für die Ritter reservierten Sitzreihen Platz zu nehmen, waren mithin weitere Bedingungen für das Tragen des Goldringes. (Der Besitz des Ritterpferdes ist m. E. deshalb nicht aufgeführt, weil man es – wie oben S. 253 gesagt – mit dem 35. Lebensjahr abgeben konnte. Daß die 14 Ritterreihen den *equites equo publico* vorbehalten waren, vermutet WISEMAN, Historia 19, 1970, 72). NICOLET, a. O. 142, gibt denn auch eine seiner oben zitierten Äußerung widersprechende, zutreffendere Deutung des *ius anulorum*: «Nous n’avons aucune raison de penser que, pour les plébéiens ingénus, les clauses de la Constitution de 23 aient été abandonnées: étaient autorisés à porter l’anneau – i. e., à être considérés comme chevaliers – ceux qui avaient au moins 400 000 HS, qui étaient petits-fils d’ingénus, et dont les grands parents déjà étaient reconnus comme chevaliers en vertu de la *lex Iulia*; mais cela ne les dispensaient certainement pas des formalités de la *recognitio impériale*». Wenn er aber gleich darauf hinzufügt: «Simplement, cela prouve qu’à côté des nouveaux, à qui l’empereur a donné souverainement l’*eq. publicum*, il y a des gens qui y ont droit héréditairement», so widerspricht er sich erneut, denn eine Würde, welche einer formalen Anerkennung seitens des Princeps bedarf, kann niemals rechtlich, sondern allenfalls in der Praxis erblich sein. Da ferner gerade nach

Daß die Verleihung der Statussymbole gerade bei der Aufnahme in den Ritterstand den allein rechtsbegründenden Akt darstellte, erklärt sich aus dessen besonderer Struktur. Der Ritterstand war von Beginn an ein sehr uneinheitliches Gebilde. Vor den Gracchen stellten die *equites equo publico* keinen eigenen Stand dar, wie schon die Tatsache zeigt, daß sich unter ihnen auch und gerade Mitglieder des Senatorenstandes befanden. Nach deren Ausschluß aus den Staatspferdinhabern und der Formierung des Ritterstandes gehörten diesem z. B. Pächter der Staats-einnahmen (*publicani*), ferner Großgrundbesitzer, Großkaufleute, Bankiers, Advo-katen, später dann kaiserliche Verwaltungsbeamte, Professoren und Literaten an. Während der Senatorenstand, gekennzeichnet durch Großgrundbesitz als Ver-mögensgrundlage und durch sein Monopol auf die Leitung des Staates bzw. die Bekleidung der höchsten Ämter, zumindest äußerlich das Bild einer geschlossenen Gruppe bot, gingen die Mitglieder des Ritterstandes den verschiedensten Geschäft-en und Interessen nach, bezogen ihre Einkommen aus ganz unterschiedlichen Quellen. Der Ritterstand bildete ferner nicht – wie der Senat – eine zur Beschlüß-fassung zusammentretende Körperschaft, er organisierte sich auch nicht etwa durch Wahl gemeinsamer Vertreter oder Einrichtung einer gemeinsamen Kasse. Zusam-mengewürfelt aus Personen mit einem Mindestvermögen von 400 000 Sesterzen, war er im Grunde eine künstliche Schöpfung; für seinen Zusammenhalt und sein Zusammengehörigkeitsgefühl waren daher seine Statussymbole von ausschlagge-bender Bedeutung.

Dies erlaubt uns die Beantwortung unserer eingangs gestellten Frage nach der Funktion römischer Statussymbole bei der Herausbildung und Abgrenzung einer sozialen Gruppe: Am Beispiel des Ritterstandes läßt sich feststellen, daß der Status-symbolik in der Tat großes Gewicht bei der Konstituierung einer solchen Gruppe zukommen konnte. Dieselben äußeren Abzeichen, welche beim frührömischen patrizischen Reiteradel doch eine vergleichsweise sekundäre Rolle spielten, einzig Ausdruck und Spiegelbild seiner letztlich auf militärischer Überlegenheit beruhenden Machtposition waren, werden nun, von ihrer militärisch-politischen Basis los-gelöst, verfügbar für die Formierung eines neuen Standes.

Dieser Stand war von den Gracchen zwecks Erfüllung einer öffentlichen Auf-gabe, nämlich der Wahrnehmung einer vom Senat unabhängigen Gerichtsbarkeit, geschaffen worden. Doch hatte sich diese Funktion nicht zu einem echten Kristalli-sationsfaktor bei der Formierung des Ritterstandes entwickelt, der daher in diverse Gruppierungen zersplittet blieb. Augustus und seine Nachfolger schufen ein wirk-sameres Bindemittel für den Zusammenhalt des zweiten Standes mit der Einrich-tung einer ritterlichen Ämterlaufbahn in Heer und Zivilverwaltung, die zwar kei-

NICOLETS Auffassung alle römischen Ritter *equites equo publico* waren, mußte die Auf-nahme des Sohnes eines Ritters in den Ritterstand auf jeden Fall mit der Verleihung des *equus publicus* seitens des Princeps verbunden sein. Zur *recognitio equitum* s. WISEMAN, Historia 19, 1970, 68 f.

neswegs von allen Rittern durchlaufen wurde, die aber doch zur Entstehung einer ritterlichen Nobilität⁶⁰ führte, welche gleichsam den Kern des Ritterstandes bildete. Höchstwahrscheinlich wurde nicht nur diese Elite unter den Rittern, sondern alle Angehörigen jenes Standes durch den Besitz des *equus publicus* als eines gemeinsamen Statussymbols zusammengehalten; auf jeden Fall war ihr Zusammengehörigkeitsgefühl durch das Tragen des Goldringes und des *angustus clavus* gewährleistet.⁶¹ So schufen sich die Principes durch Verleihung von Statussymbolen eine soziale Gruppe, der sie den für die Verwaltung des Reiches benötigten Dienstadel entnehmen konnten.

Der statusbegründenden Kraft der Investitur mit den ritterlichen Rangabzeichen vergleichbar und vermutlich an sie anknüpfend ist die Aufnahme eines Rangniederen in den Senatorenstand mittels Verleihung des *latus clavus* durch den Herrscher, ein Verfahren, welches m. W. erstmals für Caesar überliefert ist.⁶² Auch in diesem Fall besteht die Anerkennung der neuen Standeszugehörigkeit durch die zuständige Instanz, den Monarchen, in der Investitur mit den Statussymbolen. Daß man sich unter der für diese Methode der Aufnahme in den Senat üblichen Formel *latum clavum dedit (obtulit)*⁶³ ganz konkret das Überreichen einer mit dem *latus clavus* verzierten Tunika vorzustellen hat, zeigt SHA, AS 21, 3–6: ... *si quis imperatorum successorem praefecto praetorio dare vellet, laticlaviam eidem per libertum summitteret*. Diese Verfahrensweise verdeutlicht gleichfalls, warum die Principes die Statussymbole gesetzlich geschützt und ihre Bedeutung erhöht haben. Indem sie die Verfügungsgewalt über jene Abzeichen allein für sich in Anspruch nahmen, konnten sie ohne Schwierigkeiten ihre Anhänger durch deren Verleihung belohnen, ihre Gegner notfalls mit dem Entzug der Standessymbole als Zeichen der sozialen Degradierung bestrafen⁶⁴ und das Ausmaß der sozialen Mobilität kontrollieren.

Wir haben hier also – in Beantwortung unserer dritten Frage – ein Beispiel für den wirkungsvollen Einsatz von Statussymbolen für bestimmte (sozial-)politische Ziele. Dem Kaiser dienten sie als politisches Machtinstrument, welches er zum Ausbau und zur Sicherung seiner Herrschaft einsetzte.

Bei der Beurteilung des Einflusses von Statussymbolen auf die römische Gesell-

⁶⁰ Vgl. NICOLET, in: Homm. à M. Renard II (Coll. Latomus 102), 1969, 565.

⁶¹ Vgl. Anm. 54.

⁶² Sen. ep. 98, 13: *Honores reppulit pater Sextius, qui ita ut rem publicam deberet capessere, latum clavum divo Iulio dante non recepit; intellegebat enim quod dari posset et eripi posse* (vgl. Plut. de prof. in virt. 5). Diese Stelle verdeutlicht vorzüglich, wie dem Herrscher durch die Verleihung der Statussymbole die Macht in die Hand gegeben war, die Zusammensetzung einer sozialen Gruppe zu regulieren. Vgl. jetzt auch A. L. SPATOLA, *Dignitas senatoria. A Study of Grants of Senatorial Rank through Ornamenta*, Diss. Philadelphia 1971 (Mikrofilm. Zusammenfassung in DA 32, 1972, 4587 A).

⁶³ S. z. B. CIL XII 1783 = DESSAU, ILS 6998. Tac. dial. 7, 1.

⁶⁴ Vgl. z. B. Suet. Tib. 35, 2: *senatori latum clavum ademit*.

schaft, deren Aufbau sie zugleich widerspiegeln, darf nicht außer acht gelassen werden, welche psychologischen Auswirkungen die äußerliche Unterscheidung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen auf ihr Zusammengehörigkeitsgefühl, ihr Standesbewußtsein, ihr Verhältnis zueinander und überhaupt auf die zwischenmenschlichen Beziehungen im täglichen Leben haben mußten. Wie einerseits die Integration von *homines novi* in eine soziale Gruppe und ihre Loslösung von ihrem früheren Milieu durch die Verwendung der neuen Statussymbole gewiß erleichtert und beschleunigt wurde, so mußte andererseits die äußerliche Markierung der Standesunterschiede das Bewußtsein der gesellschaftlichen Differenzierung und eventuelle soziale Gegensätze verschärfen. Die antiken Quellen berichten vom Protest der *plebs* gegen die Absonderung der Ritter bei den Schauspielen durch Reservierung der vierzehn vordersten Reihen im Theater,⁶⁵ eine Maßnahme, die den neuen Status jener sozialen Gruppe als zweiter Stand hinter den in der Orchestra sitzenden Senatoren zum Ausdruck bringen sollte. Offenkundig befürchtete das einfache Volk, daß durch diese Neuerung die bereits vorhandene Abgrenzung des Ritterstandes von der *plebs* nicht nur symbolisch anerkannt, sondern noch verstärkt werde und daß eine solche äußerliche Differenzierung der römischen Bevölkerung zu einer verschärften Abstufung der Rechte innerhalb des Gemeinwesens führen müsse. Diese Befürchtungen waren nur allzu begründet. Der Einfluß der Statussymbolik im Rahmen der in der Kaiserzeit sich verstärkenden sozialen und rechtlichen Abhebung der oberen Bevölkerungsschichten von den niederen (*honestiores – humiliores*) ist zwar nicht exakt messbar, aber man darf doch vermuten, daß das durch die äußeren Abzeichen stets wachgehaltene Bewußtsein klarer sozialer Unterschiede einen nicht zu unterschätzenden Faktor in dieser Entwicklung darstellte.

Es verwundert daher nicht, daß die mit der Zugehörigkeit zu den beiden oberen Ständen verbundenen rechtlichen und gesellschaftlichen Privilegien⁶⁶ die als ‚Erkennungsmarken‘ dienenden Statussymbole den Angehörigen minderberechtigter Bevölkerungsschichten begehrswert erscheinen ließen und ihre widerrechtliche Anmaßung provozierten. Die Politik des – wie R. SYME⁶⁷ ihn nennt – «small-town bourgeois» Augustus und seiner Nachfolger, die soziale Hierarchie und Mobilität

⁶⁵ Plut. Cic. 13, 2 f. Daß die entgegengesetzte Behauptung Ciceros (Corn. de maiest., apud Ascon. in Corn. 70 CLARK) nicht stimmen kann, hat SCAMUZZI, Riv. stor. class. 17, 1969, 292 ff., richtig erkannt. Bereits bei der Absonderung der Senatoren vom Volk bei den Spielen hatte die *plebs* protestiert: Liv. per. 34. Liv. 34, 54, 3 ff. Ascon. in Corn. 1, 62 CLARK. Weitere Belegstellen bei SCAMUZZI, a. O. 272 A. 244. Der wichtige Platz, welchen die Statussymbolik bei den das römische Alltagsleben schildernden und karikierenden Dichtern Martial, Juvenal und Petron einnimmt (vgl. S. 257 mit Anm. 69), ist ebenfalls zu beachten.

⁶⁶ Vgl. dazu Paul. sent. 5, 4, 10. P. GARNSEY, Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire, 1970. Ders., in: Stud. in Ancient Society, ed. by M. FINLEY, 1974, 141 ff. JONES, The Later Roman Empire II, 535 ff. FRIEDLÄNDER, SG I¹⁰, 114. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, 1899, 1032–1037. Ders., StR III 1⁴, 565.

⁶⁷ The Roman Revolution, 1939, 368.

durch das ständig verfeinerte Werkzeug der Statussymbolik zu kontrollieren, führte daher teilweise zu genau entgegengesetzten Resultaten, indem sie das Vortäuschen eines höheren Standes erleichterte.

Die senatorischen Standesabzeichen zu usurpieren war freilich im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. nicht ratsam, da der Kreis der Senatoren sehr klein und überschaubar war. Als wesentlich geeigneter erwiesen sich die ritterlichen Statussymbole, und wir haben denn auch seit dem frühen Prinzipat zahlreiche Zeugnisse für ihre widerrechtliche Verwendung durch Angehörige niederer Schichten.⁶⁸ Vor allem Freigelassene, welche den Vermögenssensus von 400 000 Sesterzen besaßen, suchten ihren durch das Handicap der unfreien Geburt behinderten sozialen Ehrgeiz auf diese Weise zu befriedigen. Martials Epigramme, welche das tägliche Leben Roms schildern, sind voll des Spottes über solche Hochstapelei. Auch die List des Trimalchio in Petrons *«Gastmahl»* dürfte nicht selten gewesen sein: Er trägt keine echt goldenen, sondern nur vergoldete Ringe, so daß er formal keine strafbare Handlung begeht.⁶⁹

Zwar erließen die Principes Gesetze gegen die unrechtmäßige Aneignung von Statussymbolen,⁷⁰ doch scheint derartigen Vorschriften eher programmatische Bedeutung als Effektivität zugekommen zu sein. Angesichts des Fehlens von Personalausweisen war eine Kontrolle zumindest sehr schwierig. Folglich dürften die Statussymbole, welche eigentlich die Abgrenzung der verschiedenen Bevölkerungsschichten voneinander garantieren sollten, bisweilen eher dazu beigetragen haben, daß bestehende soziale Unterschiede im täglichen Leben nicht zum Tragen kamen.

Ein beachtlicher Einfluß der Statussymbolik auf die gesellschaftliche Wirklichkeit läßt sich vor allem in der Spätantike konstatieren. Infolge der bestimmten Gesellschaftsschichten – vor allem den Dekurionen der Munizipien – vom Staat auferlegten Liturgien war das Bestreben, in einen Stand zu gelangen, der von solchen bisweilen untragbaren Lasten befreite, stärker als je zuvor. Wo dies auf gesetzmäßigem Wege nicht gelang, versuchte man oft, eine bestimmte Standeszugehörigkeit durch Usurpierung der betreffenden Statussymbole, vor allem Titel und Rangabzeichen, vorzutäuschen.⁷¹

Die überragende Bedeutung des Militärs seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. äußerte sich in einer *«Militarisierung»* der Statussymbolik und einer Bedeutungsminderung jahrhundertealter Statuszeichen wie des Goldringes. Ein besonders gefährlicher

⁶⁸ Vgl. dazu REINHOLD, *Historia* 20, 1971, 280 ff.

⁶⁹ Mart. 3, 95; 5, 8. 14. 23. 25. 27. 35. 38 usw. Petron. sat. 32, 3.

⁷⁰ Vgl. oben S. 250 und REINHOLD, a. O. *passim*. S. auch die Beschränkung des Tragens von Purpurmänteln bei den Spielen auf Ritter (und Senatoren): KOLB, MDAI(R) 80, 1973, 127–130.

⁷¹ Vgl. MOMMSEN, *StR* III 1⁴, 514. 517. Vgl. *Cod. Theod.* 6, 22, 7. In der Spätantike waren besonders die senatorischen Standessymbole, in erster Linie Titel, begehrte. Verschiedene Gesetze versuchten, die damit verbundenen Befreiungen von Liturgien zu verhindern: *Cod. Theod.* 12, 1, 14. 18. 29. 42. 48. 57. 58. 69. 73. 74.

Mißbrauch von Statussymbolen bestand daher seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. in der widerrechtlichen Aneignung militärischer Rangabzeichen,⁷² aber auch sonstiger Amtsinsignien. Der mit solchen Praktiken verbundene materielle Schaden für den Staat bzw. Vorteil für den Delinquenten sowie das frustrierte Bemühen der kaiserlichen Regierung, diesen Ungesetzmäßigkeiten ein Ende zu bereiten, wird deutlich an den horrenden Strafen, welche seit dem Ende des 3. Jahrhunderts für derartige Vergehen überliefert sind. Die *«Sententiae Pauli»* (5, 25, 12) bestimmen: «Wer die Abzeichen eines höheren Standes verwendet und Zugehörigkeit zur *militia* vor täuscht, um dadurch andere zu ängstigen und zu erpressen, soll, wenn er zu den *humiliores* [d. h. zu den niederen Schichten] gehört, mit dem Tode bestraft, wenn er zu den *honestiores* [also zu der Oberschicht, angefangen von den Veteranen] zählt, deportiert werden.»⁷³

Nichts könnte deutlicher den politischen und gesellschaftlichen Hintergrund der Statussymbolik, ihre Zweischneidigkeit als Ordnungs- und Stabilitätsfaktor im Interesse des Staates und der führenden Schichten einerseits und als gegen die staatliche Kontrolle gerichtetes Kampfmittel benachteiligter Gruppen andererseits demonstrieren. Die Häufigkeit solcher gesetzlicher Drohungen spricht für ihre Wirkungslosigkeit und die Richtigkeit der These von der relativ hohen Mobilität der spätantiken Gesellschaft,⁷⁴ einer Mobilität, welche nicht zuletzt durch die Statussymbole, genauer: ihre Usurpation, ermöglicht wurde.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so können wir festhalten, daß die römische Statussymbolik die römische Gesellschaftsordnung keineswegs nur widerspiegelte, sondern ihrerseits deren Formierung und Entwicklung beeinflußte. Wir haben gesehen, daß römische Statussymbole

1. geeignet waren, wesentlich zur Konstituierung und Abgrenzung einer sich formierenden sozialen Gruppe beizutragen. Bei der Aufnahme in den Ritterstand stellte die Verleihung der Statussymbole den rechtlich ausschlaggebenden Akt dar.
2. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Mobilität waren Statussymbole wichtig für den, der sie vergab, und für denjenigen, dem sie nicht zustanden, der sie aber begehrte, weil ihr Besitz rechtliche und gesellschaftliche Privilegien mit sich brachte. Der Staat bzw. sein Repräsentant, der Princeps, war als verleihende Instanz an einem möglichst starken Prestige der Statussymbolik und folglich auch an einer möglichst präzisen rechtlichen Fixierung ihrer Verwendung interessiert, weil dies seine Möglichkeiten einer Kontrolle der sozialen Mobilität vergrößerte. Andererseits erleichterte es der hohe Stellenwert der Symbole den min-

⁷² Vgl. Cod. Theod. 14, 10, 1. Paul. sent. 5, 25, 12. REINHOLD, a. O. 297.

⁷³ *Qui insignia altioris ordinis utuntur militiamque configunt, quo quem terreant vel concutiant, humiliores capite puniantur, honestiores deportentur.*

⁷⁴ Vgl. A. H. M. JONES, *Eirene* 8, 1970, 79 ff. K. HOPKINS, P & P 32, 1965, 12 ff. R. MACMULLEN, *JRS* 54, 1964, 49 ff. A. F. NORMAN, *JRS* 48, 1958, 79 ff.

derprivilegierten Bevölkerungsschichten, durch Usurpation derselben einen höheren Status vorzuspiegeln und somit in den Genuß ihnen ansonsten versagter Privilegien zu gelangen. Infolgedessen wurden die Absichten der kaiserlichen Gesellschaftspolitik in diesem Bereich keineswegs in zufriedenstellendem Maße verwirklicht und z. T. in ihr Gegenteil verkehrt.

3. Römische Statussymbole wurden seitens der Regierung für bestimmte politische Zwecke eingesetzt. Infolge ihrer Ausrichtung auf den Staat übte dieser die Kontrolle über die Symbole aus und monopolisierte z. T. ihre Verleihung. Die römischen Kaiser haben sich durch systematische Ausgestaltung der Symbolik sowie die Ausdehnung des Bereichs, in dem der Investitur mit den ‹Zeichen› rechtsbegründende Funktion zukam, ein Instrument der politischen Macht- und Herrschaftssicherung geschaffen.
4. Statussymbole waren Kennzeichen des sozialen Ranges und dienten in einer hierarchisch geordneten Gesellschaft wie der römischen als Anhaltspunkte für die Behandlung des einzelnen seitens der staatlichen Organe und der Gesellschaft. Ihre widerrechtliche Anmaßung konnte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten, zumindest als solche interpretiert werden. Der Staat besaß daher ein fundamentales Interesse an der Kontrolle der Statussymbole und ihrer Verwendung.

Die Unterschiede zwischen dieser Statussymbolik und dem, was wir heute unter jenem Begriff verstehen, dürften hinreichend klar geworden sein. Im Grunde lassen sie sich alle auf einen Nenner bringen: Die römischen Statussymbole waren nicht, wie die modernen, einzig an der Gesellschaft orientiert, sie waren zugleich auf den Staat ausgerichtet. Die staatliche Kontrolle ging in der Spätantike so weit, daß nicht nur die *Berechtigung* zum Anlegen gewisser Status-›Zeichen‹ gesetzlich geregelt, sondern ihre Verwendung sogar *erzwungen* wurde.⁷⁵ Dies widerspricht völlig unserem Verständnis von Statussymbolen als freiwillig und zur Erhöhung des eigenen Ansehens benutzter ‹Zeichen› und ist zugleich Symptom der Desintegration von Staat und Gesellschaft in der Spätantike.

⁷⁵ Vgl. z. B. Cod. Theod. 14, 10, 1. KOLB, MDAI(R) 80, 1973, 97.

Dieser Aufsatz ist eine gekürzte Fassung meines am 12. 7. 1975 im Fachbereich 13 (Geschichtswissenschaften) der Freien Universität Berlin gehaltenen Habilitationsvortrags. Es schien mir sinnvoll, den Vortragscharakter beizubehalten und Detaildiskussionen in die Anmerkungen zu verlegen, die dadurch bisweilen sehr umfangreich geworden sind. Für wertvolle Hinweise danke ich den Herren Prof. Dr. JÜRGEN DEININGER, Dr. ULRICH MAIER (beide Berlin) sowie Dr. A. U. STYLOW (München). Für den Inhalt trage ich natürlich die alleinige Verantwortung.

